

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN**Datum:** 30. August 2005**Zahl:** 2V-BG-3976/3-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Auskünfte:

Dr. Glantschnig

Telefon:

05 0 536 - 30204

Fax:

05 0 536 - 30200

e-mail:

post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Rechtsbereich Straßenverkehr
Postfach 3000
Stubenring 1
1011 Wien
st5@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 29. Juli 2005, GZ BMVIT-167/540/0013-II/ST5/2005, zur
Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die mit dem gegenständlichen Entwurf geplante Anpassung des Gelegenheitsverkehrs-
Gesetzes 1996 an die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 wird
grundsätzlich begrüßt. Nach dem aber die in Aussicht genommenen Änderungen als noch
nicht ausreichend bewertet werden, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung
folgende Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen vorzubringen:

Zu Ziffer 5 (§ 4 Abs. 3):

Mit der geplanten Neuregelung soll versucht werden, einerseits klarzustellen, dass der
Konzessionsinhaber auch weniger Fahrzeuge einsetzen darf, als es seinem
Konzessionsumfang entspricht, andererseits soll endlich eine klare Regelung geschaffen
werden, wie vorzugehen ist, wenn der Konzessionsinhaber die Anzahl der Fahrzeuge
vermindern.

Der angestrebte Regelungszweck liese sich jedoch besser erreichen, wenn in § 4 Abs. 1 der
Ausdruck „die Konzession ist für eine bestimmte Zahl von Fahrzeugen zu erteilen“ durch die
Formulierung „in der Konzession ist die höchst zulässige Anzahl von Fahrzeugen
festzusetzen, welche der Berechtigungsinhaber einsetzen darf“ ersetzt wird.

Weiters sollte § 4 Abs. 3 folgendermaßen formuliert werden: „Eine Verminderung des Konzessionsumfangs ist der Konzessionsbehörde anzuzeigen und von dieser bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.“ Mit diesem Regelungsvorschlag würde entgültig die gewünschte Rechtsklarheit erzielt werden, da die Konzessionsbehörde bescheidmäßig die Anzahl der Kraftfahrzeuge festsetzt (was sie bisher schon bei Erteilungen und Erweiterungen zu tun hat).

Zu Ziffer 7 (§ 5 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung wird eine Überprüfungsverpflichtung für alle Busunternehmen eingeführt. Dies hätte einem gesteigerten Verwaltungsaufwand zur Folge, dessen Auswirkungen im Zusammenhang mit den finanziellen Bemerkungen noch näher dargestellt werden.

Zu Ziffer 10 (§ 10 Abs. 5):

Der Ausschluss der Anwendung der §§ 18 und 19 GewO 1994 wird ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum beim Taxi-Gewerbe und beim Mietwagengewerbe mit PKW am Erfordernis einer mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit festgehalten wird, zumal dies bei Busunternehmern nicht verlangt wird. Das bedeutet, dass nach Absolvierung der erforderlichen Befähigungsprüfung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von der Behörde sofort ein Mietwagengewerbe mit Omnibussen bzw. Ausflugs-wagengewerbe erteilt werden kann, während das in der Praxis deutlich unproblematischere Mietwagengewerbe mit PKW bzw. Taxi-Gewerbe aber unter Umständen erst nach drei Jahren erteilt werden kann.

Diese - schon nach bisheriger Rechtslage bestehende - Problematik wird durch die gegenständliche Novellierung noch verschärft, da nunmehr auch die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Nachsichtserteilung vom Erfordernis dieser dreijährigen Praxis nicht mehr offen steht.

Zu Ziffer 16 (§ 10a – Weitere Betriebsstätten):

Die hier vorgesehene Regelung erweist sich als problematisch. Es sollte ausschließlich der Konzessionsbehörde vorbehalten bleiben, Feststellungen über eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen zu treffen, da dies gemäß § 5 Abs. 1 eine Konzessionsvoraussetzung darstellt.

Zusätzliche sollte die geplante Novelle zum Anlass genommen werden, einige für die Praxis wichtige legistische Klarstellungen zu treffen:

- Bei den Busunternehmen bleibt die Unterscheidung in Ausflugswagengewerbe (Stadtrundfahrtengewerbe) und Mietwagengewerbe mit Omnibussen erhalten. Hier wäre die Schaffung einer einheitlichen Berechtigung für Busunternehmer überlegenswert, da in der Praxis viele Unternehmer beide Berechtigungen besitzen und ihre Busse auch in beiden Bereichen einsetzen. Die Unterschiede im Berechtigungsumfang werden vielfach gar nicht wahrgenommen bzw. ignoriert. Da auch die fachliche Eignung keine Differenzierung erfordert, ist die Teilung in zwei verschiedene Formen der Konzession für Busunternehmer veraltet und praxisfremd und sollte daher aufgegeben werden.
- Nach § 5 Abs. 3 Z 2, dessen Wortlaut offensichtlich beibehalten werden soll, würde eine rechtskräftige Entziehung der Gewerbeberechtigung auf ewig eine Neuerteilung ausschließen. Dies lässt sich in der Verwaltungspraxis nicht rechtfertigen, hier wäre eine zeitliche Schranke (etwa 5 bis 7 Jahre) angezeigt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle ist anzumerken, dass durch die gegenständliche Novelle eine fünfjährige Überprüfungsverpflichtung für alle Busunternehmen eingeführt. Im Bereich des Landes Kärnten ist, da die Überprüfungen für Busunternehmen, die eine EU-Lizenz benötigen bereits nach bisheriger Rechtslage durchzuführen sind, mit zusätzlich etwa 15 Verfahren pro Jahr zu rechnen.

Auf Grund der Praxiserfahrungen mit den bisherigen Überprüfungen der Busunternehmer ist ein Zeitaufwand von etwa 6 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe A sowie von etwa 3 Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe C zu erwarten.

Daraus ergibt sich ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für das Land Kärnten von

1 x A zu	(€ 0,8 x 360) insgesamt	€ 288	je Verfahren
1 x C zu	(€ 0,38 x 180) insgesamt	€ 68,40	je Verfahren
insgesamt		€ 356,40	je Verfahren

Somit bei einem veranschlagten Mehraufwand von 15 Verfahren jährlich € 5.346.

Dazu kommen jährlich pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten von 20 % sowie Sachkosten von 12 %, was letztendlich zu einem jährlichen Mehraufwand von € 7.056,72 führt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA
RA